

Satzung
des
TSV Fördervereins Aitrang e.V.

§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen TSV Förderverein Aitrang e.V. Er hat seinen Sitz in D-87648 Aitrang und ist in das Vereinsregister Kaufbeuren eingetragen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des als gemeinnützig anerkannten

TSV Aitrang 1925 e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag innerhalb von vier (4) Wochen nach Eingang mit absoluter Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ablehnen.

Mitglieder, die dem Verein langjährig angehört haben oder sich besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden. Hierzu kann der Vorstand eine Ehrenordnung erlassen. Die Ehrung hat durch den 1. oder 2. Vorstand zu erfolgen.

§4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§5 - Beiträge und Spenden

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Höhe und Fälligkeit des Betrags regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

Von den Mitgliedern sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung Sachleistungen zu erbringen (und bzw. oder sonstige Dienste zu leisten).

Beiträge sind keine Spenden.

§6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassier (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Sie sind mit der Vereinsführung betraut. Die Mitgliederversammlung wählt weiterhin einen Schriftführer, der den Vorstand bei der Vereinsführung unterstützt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassier nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Im Innenverhältnis wird von den Vereinsmitgliedern auf Regreßansprüche verzichtet.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Vereinsjahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§8 Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung dürfen nur Vereinsmitglieder und vom Vorstand geladene Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht erhalten nur Vereinsmitglieder, welches das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Veröffentlichung in der Tagespresse (Allgäuer Zeitung) oder im kostenfreien Gemeindeblatt der Gemeinde Aitrang („Die Gemeinde informiert“) oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder mindestens 5 Tage vorher. Die Einladung muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail an die Mitglieder.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

Der Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorstand, und bei dessen Verhinderung eine aus der Mitgliederversammlung zu wählende Person.

§9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 50 % der Mitglieder notwendig. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Für Verbindlichkeiten des Vereins besteht eine Haftung in Höhe des Vereinsvermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Turn- und Sportverein Aitrang e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte der geförderte Turn- und Sportverein Aitrang e.V. zu diesem Zeitpunkt aufgelöst sein oder sich in Auflösung befinden, wird das Vermögen an die Gemeinde Aitrang zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben mit der Auflage, das Vermögen einem etwa neu gebildeten Turn- und Sportverein, dessen Zweck der Satzung des Turn- und Sportvereins Aitrang e.V. entspricht, auszuhändigen,

§10 – Inkrafttreten

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.7.2014 wurde §2 und §8 geändert.

Aitrang, den

TSV Förderverein Aitrang e.V.